Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1912. Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 15. Januar 1912 S. 69. — Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das Schutzgebiet Neuguinea vom 10. Juni 1908. Vom 1. April 1911 S. 72. — Personalien S. 73.

Nichtamtlicher Teil: Kamerun: Erforschung des Nun-Flusses (mit einer Kartenskizze) S. 76. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im II. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 78.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat November 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 80.

Deutsch-Südwestafrika: Die Diamantenförderung im Dezember 1911 S. 80. — Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat September des Rechnungsjahres 1911 S. 81.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Der botanische Versuchsgarten in Rabaul 1911 S. 81.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Kakaovalorisation S. 84. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis November 1911 S. 84. — Baumwollernte Britisch-Indiens 1911/1912 S. 85. — Baumwollhandel im britischen Uganda-Protektorat S. 86. — Kautschukgewinnung und -handel in den Vereinigten Malayenstaaten S. 86. — Handel des Nyassa-Protektorats 1910/11 S. 87. — Handel der Goldküste 1910 S. 87. — Djibuti S. 88. — Frankreich S. 88. — Nyassaland S. 89. — Portugal S. 89. — Transvaal S. 89.

Koloniale Literatur (III.) S. 89. — Verkehrs-Nachrichten S. 95. — Schiffsbewegungen S. 99. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 100.

Protokoll der ersten Sitzung der Ständigen Wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung S. 101.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 15. Januar 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes verordnet:

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch diese Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Die Verordnung findet Anwendung auf Druckschriften. Als Druckschriften im Sinne der Verordnung gelten alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift gilt auch ihr Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, an denen sie der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich ist.

§ 4. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Preßgewerbes oder zur Herausgabe oder zum Vertrieb von Druckschriften kann weder im Verwaltungs- noch im Rechtsweg entzogen werden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die gewerberechtlichen Vorschriften des Kolonialrechts maßgebend.